



Gössendorf, am 14.05.2019  
GZ: 131-9-194-19

## Öffentliche Bekanntmachung zur Bauverhandlung

Angeschlagen: 14.05.2019

Abgenommen: .....

**Um- und Zubau der Volksschule Gössendorf inkl. Aufstockung sowie  
Raumnutzungsänderung, Gestaltung der Außenanlage, Errichtung von 7 KFZ-Abstellplätze  
und Änderung der bestehenden KFZ-Abstellplätze von 23 auf 17 KFZ, Errichtung  
Aufzugsschacht, Errichtung Nebenanlagen (Müllraum, Gerätehütte, überdachte  
Fahrradabstellplätze, Lärmschutzwand, Schiebeteranlagen), Errichtung PV-Anlage**

(Objekt: Schulstraße 3, 8077 Dörfla)

Mit der Eingabe vom 12.04.2019 hat die Bauwerberin Marktgemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 582/3, EZ 459, KG 63220 Gössendorf angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaunt.

**Dienstag, den 28.05.2019**  
**8077 Dörfla, Schulstraße 3**  
**ca. 08:00 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG),  
LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 63/2018**

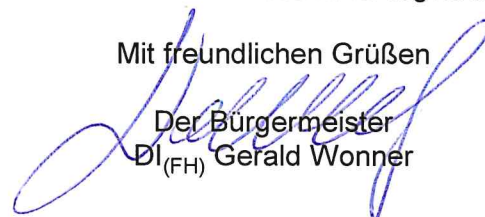
Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung (im Gemeindeamt).

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

  
Der Bürgermeister  
Dl<sub>(FH)</sub> Gerald Wanner